



S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Saalburg“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Der Sitz des Fördervereins ist Bad Homburg v. d. Höhe.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist, die Saalburg mit ihren Aktivitäten in der Forschung, als Museum, in der Volksbildung und in der Denkmalpflege ideell, finanziell und personell zu unterstützen.
- (2) Dies soll insbesondere erreicht werden durch Unterstützung und Bereitstellung von Mitteln in Ergänzung zu dem im Landeshaushalt für die Saalburg vorgesehenen Etat. Die Mittel sind für materielle und personelle Aufwendungen in folgenden Bereichen bestimmt:
 - a) Infrastruktur
Gestaltung und Unterhaltung der Gesamtanlage; Neubau, Ausstattung und Unterhaltung von Gebäuden; Ausstattung des technischen Bereichs wie Werkstätten, Labors, Magazine u. ä.
 - b) Wissenschaft/ Forschung
Forschung und Forschungsgrabungen im In- und Ausland; Bibliothek; Vorträge und Veranstaltungen wie z.B. Kolloquien; Publikationen; Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses u. ä.
 - c) Museum
Ausstattung der ständigen Ausstellung und von Sonderausstellungen; Ankauf und Restaurierung; Museumspädagogik u. ä.
 - d) Denkmalpflege
Unternehmungen wie Grabungen, Konservierungen, Dokumentationen u. ä.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
allgemeinverständliche Vorträge und Publikationen; öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen u. ä.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

(2) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vereinsvorstand auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod oder Erlöschen des Unternehmens, bzw. durch Auflösung der Körperschaft (en) des öffentlichen Rechts,
- b) durch Abmeldung, die dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen ist,
- c) durch Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.

(4) Personen, die sich um die Förderung der Saalburg besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 5 Beiträge, Förderung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

(2) Weitere Fördermittel sollen durch Sammlungen, Stiftungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins und die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
2. die Genehmigung der Jahresrechnung auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
5. die Festsetzung der Anzahl der Beisitzer im Vorstand,
6. die Satzungsänderung,
7. die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorsitzender, Einberufung

(1) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorstandsvorsitzende und im Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen und der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden beantragt.

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen; auf die Eilbedürftigkeit der Sitzung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vereinsmitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich erklären. Juristische Personen sind in der Mitgliederversammlung durch einen Beauftragten vertreten.

(3) Die Abstimmung wird durch Handaufheben offen durchgeführt; auf Antrag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung ist geheim abzustimmen.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Zusammensetzung, Bildung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Anzahl von Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln nach Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit üben die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit bis zur Neuwahl des Vorstandes aus. Der Vorstand kann sich durch Berufung für die Dauer der laufenden Amtsperiode ergänzen, falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet.
- (3) Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden.
- (4) Der Leiter des Saalburgmuseums nimmt in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende und einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder die beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gemeinsam sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie sind von dem Verbot des § 181 BGB befreit.

§ 11 Zuständigkeit, Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Fördermittel auf Antrag des Leiters des Saalburgmuseums und in Abstimmung mit ihm.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (4) § 8 Abs. 1, Satz 2, Abs. 2 und § 9 sind entsprechend anzuwenden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragen.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt die Arbeit des Vorstandes und fördert den Verein im Sinne des § 2. Insbesondere kümmert es sich um die Einwerbung zusätzlicher Mittel.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand des Vereins auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vorsitzende des Vereins. Er ruft das Kuratorium nach Bedarf ein. Vorstand und Kuratorium können gemeinsam tagen.
- (4) Der Leiter des Saalburgmuseums ist Mitglied des Kuratoriums.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Jahresrechnung des Fördervereins und erstellen einen Prüfungsbericht.

§ 14 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung des Vereins

Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder.

§ 15 Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an das Land Hessen, das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Bad Homburg, den 30. September 2016

Die Satzung in der Fassung vom 4. November 1995, zuletzt geändert durch Mitgliederversammlung am 07. Juni 2016, wurde erstmalig am 07. März 1996 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. eingetragen.